

BVL · c/o EZB Bonn · Postfach 201338 · 53143 Bonn

Ihr Ansprechpartner im BVL:

Christine Sczygiel
Bundesvorsitzende
vorstand@bvl-legasthenie.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

15. Mai 2018

Nur per elektronischer Post an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Hier: Stellungnahme des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

Sehr geehrter Herr Schmid,

danke für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung Stellung zu nehmen.

Hiervon wollen wir wie folgt Gebrauch machen:

In der Begründung zu Abs. 2 des § 45b UrhG-E – Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (S. 16) wird Folgendes dargelegt:

"... Zudem können sich Menschen mit Legasthenie auf den Anwendungsbereich der Schrankenregelung berufen. Die Legasthenie muss so stark ausgeprägt sein, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, Texte in wesentlich gleicher Weise zu lesen wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung (Erwägungsgrund 7 der Marrakesch-RL)."

Insbesondere durch den zweiten Satz wird das im Erwägungsgrund 7 der Marrakesch-RL dargestellte Verhältnis zwischen Beeinträchtigung und Berechtigung verschoben. Der Erwägungsgrund 7 der Marrakesch-RL definiert den Anwendungsbereich der Richtlinie, sodass darunter auch Personen, die unter einer "Dyslexie [] oder anderen Lernbehinderung leiden, wegen der sie Druckwerke nicht in gleicher Weise wie Personen ohne eine solche Behinderung lesen können" fallen. Diese Definition eröffnet einen weiteren Anwendungsbereich als denjenigen, der durch die zitierte Begründung zu Abs. 2 des § 45b UrhG-E eröffnet wird.

Die Verwendung lediglich des Begriffes "Legasthenie" erschwert insbesondere für Personen, die unter einer Lese-Rechtschreibstörung F81.0 nach dem ICD 10leiden, den ungehinderten

Zugang. Bei der Parallelbetrachtung der Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Schulgesetzgebung der Länder wird deutlich, dass üblicherweise nicht auf den Begriff der "Legasthenie", sondern auf die eben dargestellten Begriffe der Lese-Rechtschreibstörung oder isolierten Rechtschreibstörung abgestellt wird. Betroffene können daher in der praktischen Anwendung des § 45b UrhG-E in der Regel nicht eine Legasthenie nachweisen, sondern die benannten Störungen. Da die Begründung zu Abs. 2 des § 45b UrhG-E nicht auch andere Lernbehinderungen erwähnt, besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Auslegung des § 45b Abs. 2 UrhG-E auf nationaler Ebene den benannten Personen der Zugang verwehrt oder zumindest erschwert wird.

Soweit die Begründung zudem darauf abstellt, dass eine "Legasthenie" so stark ausgeprägt sein muss, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, Texte in wesentlich gleicher Weise zu lesen wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung, wiederspricht dies grundsätzlich der Verwendung des Begriffes "Legasthenie". Unter einer "Legasthenie" wird in der Regel eine Lese-Rechtschreibstörung oder eine isolierte Rechtschreibstörung verstanden. Selbst wenn lediglich eine Lese-Rechtschreibschwäche bzw. eine isolierte Leseschwäche vorliegen sollte, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, Texte in wesentlich gleicher Weise zu lesen wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung.

Es wird daher angeregt, die Begründung zu Abs. 2 des § 45b UrhG-E wie folgt zu fassen:

"Zudem können sich Menschen mit einer *Lernbehinderung* auf den Anwendungsbereich der Schrankenregelung berufen. Die *Lernbehinderung* muss so stark ausgeprägt sein, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, Texte in wesentlich gleicher Weise zu lesen wie eine Person ohne eine solche Beeinträchtigung (Erwägungsgrund 7 der Marrakesch-RL). *Hierunter fallen insbesondere Personen, die unter einer Lese- und Rechtschreibstörung leiden.*"

Mit freundlichen Grüßen

Ch Scangiel

Christine Sczygiel Bundesvorsitzende